



WAB e.V. | Barkhausenstraße 4 | 27568 Bremerhaven

T +49 471 39177 0 | F +49 471 39177 19 | @ info@wab.net

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Abteilung O/O33 (Ordnung des Meeres)

Bernhard-Nocht-Str. 78

20359 Hamburg

oder per E-Mail an EingangOdm@bsh.de

Stellungnahme

Entwurf Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie – Hamburg, 25. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Nord- und Ostsee.

Allgemeine Vorbemerkungen zum Leitbild und den Leitlinien:

Wir begrüßen die Fortschreibung der Raumordnungspläne. Es haben sich zahlreiche neue oder vertiefte Erkenntnisse zu den relevanten Nutzungen ergeben, die berücksichtigt werden sollten. Kürzlich einigten sich die Koalitionsfraktionen auf eine Novelle des Wind-auf-See-Gesetzes. Das bedeutet mit 20 GW bis 2030 und 40 GW bis 2040 deutlich höhere Offshore-Ziele. Der Gesetzentwurf sieht auch eine mögliche Übererfüllung des 2030-Ziels vor.

Offshore-Windenergie ist systemdienlich, weil der Wind auf See stark und zuverlässig weht. Das macht sie für die Energiewende unverzichtbar. Offshore-Wind ist das Fundament der Versorgungssicherheit in einem zukünftigen erneuerbaren Energiesystem und ein wichtiger Baustein für die Stabilität des Stromnetzes.

Zu dem Leitbild „Der Einsatz klimafreundlicher Technologien im Meer unterstützt die Energiesicherheit und das Erreichen nationaler und internationaler Klimaziele.“: Die Folgen der Klimakrise sind auch in den Meeren nicht mehr zu übersehen. Die steigenden Temperaturen bedrohen auch nach Aussagen von Naturschutzverbänden zahlreiche Arten und führen zu Verlusten von Lebensräumen. Klimaschutz und Naturschutz als gemeinsame und unteilbare

WAB e.V.

Geschäftsführerin Heike Winkler | AG Bremerhaven | Vereinsregisternr. 1095 | Steuernr. 60/142/00469 | VAT No. DE224506414
Weser-Elbe Sparkasse | BIC BRLADE21BRS | IBAN DE16 2925 0000 0001 2104 16 www.wab.net



Aufgabe zu verstehen, sollte auch Grundlage des Schutzes der Meere darstellen. Zur Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und des Europäischen Green Deals, des Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 und zur Umsetzung der Energiewende allgemein ist es erforderlich, der Nutzung erneuerbarer Energien den erforderlichen Raum zu geben. Die Offshore-Wind-Wertschöpfungskette unternimmt große Anstrengungen, um die Umwelt zu schützen und zu schonen. Es gelten strenge Umweltstandards und umfassende Umweltbestimmungen, denen die Industrie vollumfänglich und vorausseilend seit Anbeginn des Offshore-Wind Ausbaus nachkommt.

Auch die Auswirkungen von Offshore-Wind auf Vogelbestände werden sorgfältig untersucht. Dänische Wissenschaftler haben beobachtet, dass Seevögel die Rotoren selbst bei Nacht zuverlässig erkennen und durch die Reihen der Offshore-Windenergieanlagen fliegen. Bisher konnte keine Studie nachweisen, dass Offshore-Wind tatsächlich zu einer akuten Gefährdung oder Reduzierung von Vogelbeständen oder der Schweinswal-Population beiträgt.

Zu dem Leitbild „Gesunde marine Ökosysteme leisten wichtige Beiträge zu Biodiversität und Klimaschutz, (...)“ „Auch im Hinblick auf künftige Generationen und der zuträglichen Nutzung im Hinblick auf Zukunftsorientierung und Wohlstand sowie der Erreichung der Klimaziele national und international ist die Windkraft auf See von maßgeblicher Bedeutung, die sich in diesem Entwurf nicht ausreichend wiederfindet.

Zu dem Leitbild „Die maritime Raumordnung bewahrt und entwickelt die dem Meer eigenen Nutzungen und Kernfunktionen nachhaltig im europäischen Kontext. Sie trifft Vorsorge für die vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Meeres und gleicht unterschiedliche Ansprüche und Interessen durch umsichtige Abwägung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Belange im Einklang mit nachhaltigen Entwicklungszielen aus.“: Wir haben uns zur vorherigen Konzeption der Raumordnungsplanung bereits nachdrücklich für die Planungsmöglichkeit B „Perspektive Klimaschutz“ als Leitbild im Rahmen einer Verbände-Stellungnahme zur Konzeption zur Fortschreibung der Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee ausgesprochen. Dies möchten wir hier erneut bekräftigen. Mit der Raumordnung werden die räumlichen Möglichkeiten für die jeweiligen Nutzungen für die Zukunft geordnet und gesichert. Mit der von uns präferierten Planungsmöglichkeit B ist bis 2050 eine installierte Leistung von 40 bis 50 GW vorgesehen, die zur Erreichung der Klimaziele aus unserer Sicht sowohl erforderlich als auch umsetzbar ist. Dabei handelt es sich um einen Beitrag, der für die Dekarbonisierung unverzichtbar ist. Das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik geht von einem Potenzial von 57 GW in Nord- und Ostsee aus: „Vorausgesetzt, dass alle aus heutiger Sicht nutzbaren Flächen in Nord- und Ostsee bebaut werden, können insgesamt rund 57 GW Offshore-Windleistung installiert werden. (...) Wegen ihrer zuträglichen Eigenschaften für das Energiesystem ist insbesondere für die Offshore-Windenergie zu prüfen, ob weitere Flächen freigegeben werden können. (...) Im Ausbauszenario dieser Studie ist für das Jahr 2030 ein Offshore-Kraftwerkspark von 25 GW angenommen, der sich bis zum Jahr 2050 auf 57 GW vergrößert. Diese Kapazität lässt sich realisieren, wenn alle aus heutiger Sicht nutzbaren Flächen in der deutschen Nord- und Ostsee bebaut werden.“ - Energiewirtschaftliche Bedeutung der Offshore-Windenergie für



die Energiewende Update 2017; Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik.

Die in der sogenannten „Nationalen Wasserstoffstrategie“ der Bundesregierung gewünschte Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff auch aus Offshore-Windenergie ist im Raumordnungsplan nicht mit den erforderlichen Flächen berücksichtigt. Dabei soll gerade auch der Offshore-Windenergie nach der Nationalen Wasserstoffstrategie (dort S. 6) eine „besondere Rolle“ zukommen. Daran fehlt es sowohl hier im Entwurf ROP als auch im Entwurf des Flächenentwicklungsplans 2020.

Zusammenfassend sehen wir es als erforderlich an, im Hinblick auf ökologische, wirtschaftliche und soziale Belange, die im Einklang mit nachhaltigen Entwicklungszielen stehen sollen, klimaschützende Aspekte wie den Ausbau der Windkraft auf See oder die Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff mit entsprechendem Vorrang im Hinblick auf eine optimaler Nutzung der vorhandenen Potenziale in Leitbild und Leitlinien zu verankern, besonders im Hinblick auf Naturschutz-Belange für Nord- und Ostsee.

Zu den einzelnen Festlegungen: Zu 2. 1. (2): Die angekündigte Überprüfung des befristeten Vorranggebiets Schifffahrt innerhalb SN10 zwecks späterer Fortschreibung des Raumordnungsplans und das in Betracht ziehen der Flächeninanspruchnahme durch Windenergie auf See ist zu begrüßen.

Zu 2.2.1. 8.1.: Die Ziele und Grundsätze sollten an dieser Stelle um eine klimaschützende Formulierung neben der besten Umweltpraxis ergänzt werden.

Zur Begründung zu (5) S. 8.: Forschung in Gebieten für Windenergie sollte stets abgestimmt und koordiniert mit dem jeweiligen Windparkbetreiber umgesetzt werden.

Zu 2.2.2 Windenergie auf See - Ziele und Grundsätze: Wie bereits in den allgemeinen Vorbemerkungen erläutert, sind die Vorranggebiete bereits knapp bemessen und selbst im Sinne der Flächensparsamkeit sollten dem bereits eingetretenen Klimawandel Rechnung getragen werden. Die Erreichung der politischen Zielvorstellung erfordert daher auch den Ausbau erneuerbarer Energien und muss hierfür ausreichend Räume planen und Flächen vorhalten. Das gilt auch für die Vorbehaltsgebiete für die Windenergie auf See. Besonders in der Ostsee scheint die Raumordnung zu wenig Raum für die Windkraft auf See einzuräumen. Sollte die Raumordnung in der AWZ nicht ausreichend Flächenpotenzial zur Verfügung stellen, gilt es ggf. auch Flächen im Küstenmeer im Hinblick auf die Nutzung durch die Windenergie auf See zu überprüfen.

Hier sollte wissenschaftlich begleitend erforscht werden, wie sich die optimale Koexistenz von Offshore-Wind mit militärischen Belangen sowie der Fischerei gestalten lässt.

In der Begründung zu den Festlegungen auf Seite 12 ist vor Verabschiedung des Raumordnungsplans mit einer weiteren Anhebung des Ausbauziels der Windenergie auf See im Rahmen der Wind-auf-See-Gesetz-Novelle zu rechnen. Besonders im Hinblick auf noch zu

prüfende Vorbehaltsgebiete sollte hier trotzdem die Erfüllung der politischen Zielvorgaben möglich sein und unter Berücksichtigung der möglicherweise zu berücksichtigenden naturschutzrechtlichen Vorgaben für EO2, EN4 und EN5 sollten weitere Vorbehaltsgebiete identifiziert werden bzw. angesichts des hohen künftigen Flächendrucks der Erhalt und auch die Weiternutzung dieser Gebiete abgewogen und in Betracht gezogen werden.

Nach dem jetzigen Entwurf ROP ist zudem nicht klar geregelt, ob die sonstigen energetischen Nutzungen die Gebiete der leitungsgebundenen Windenergie (und damit in Konkurrenz zu dieser) nutzen sollen, was nach der Definition der „Sonstigen Energiegewinnungsbereiche“ in § 3 Ziffer 8 („außerhalb von Gebieten“) ja eigentlich gerade vermieden werden soll. Auch im Hinblick auf die Nationale Wasserstoffstrategie sind daher ausreichend große und viele Flächen in der ROP auszuweisen – zusätzlich zu den Ausbauf lächen für die leitungsgebundene Windenergie. Die von der Bundesregierung zuerkannte künftige „besondere Rolle“ der Windkraft auf See gerade für die sonstigen energetischen Nutzungen sollte daher im Rahmen der Raumordnung als eigenes und selbstständiges Ziel der Raumordnung festgelegt werden, um dieses in Abwägungsprozessen mit mehr Gewicht auszustatten. Bislang kommt die Bedeutung der sonstigen energetischen Nutzung im Entwurf des Raumordnungsplans jedoch gar nicht vor.

Zu 2.2.4. Rohstoffgewinnung: Die Grundsätze der Raumordnung sollten in Bezug auf die Förderung von Kohlenwasserstoffen (Erdgas) in Frage gestellt werden. Da die Fläche von Erlaubnisfeldern für Kohlenwasserstoffe und das offensichtliche Interesse an weiterer Förderung abgenommen hat, sollte die Raumordnung vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels keine weiteren Felder zur Gewinnung von Erdgas mehr ausweisen. Im Hinblick auf die Rohstoffgewinnung wäre die Produktion von „grünem“ Wasserstoff wichtiger als die Förderung von Kohlenwasserstoffen. Die Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff fehlt bislang in dieser Betrachtung.

Zu 2.2.5.: Nach unserem Verständnis ist eine parallele Nutzung in bestimmten Fällen möglich, sollte aber in erster Linie auf privatrechtlichen Einigungen zwischen den Betreibern von Aquakultureinrichtungen und Offshore-Windenergie (oder anderer Infrastruktur) beruhen. Auch vor dem Hintergrund der Problematik des Befahrens von und Ankerns in Windparks durch Dritte stehen wir einer diesbezüglichen raumordnerisch festgelegten Allgemeinlösung kritisch gegenüber.

Zu 2.4.1 - S. 23.: Dieser Satz am Ende der Zeile 4 sollte wie folgt angepasst werden: Da die an Land übliche Landschaftsplanung in der AWZ fehlt, kommt der Raumordnung hier eine besondere Verantwortung für den Natur- und Klimaschutz zu. Die Vorranggebiete Naturschutz, wie in den Zielen und Grundsätzen auf S. 24 beschrieben, sollten durch Studien im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit dem Ausbau der Windenergie auf See auch abgleichend mit dem Monitoring überprüft werden, um nicht dem Grundsatz der Flächensparsamkeit und dem erforderlichen Klimaschutz entgegen zu stehen. Auch für die Erhaltung der AWZ als Naturraum (5) ist Klimaschutz unabdingbar.



Zur Begründung auf S. 25: Hier sollte die generelle Unvereinbarkeit der Windenergienutzung und dem Schutzzweck der Vorranggebiete dringend geprüft werden. Dies sollte vor einer Festschreibung im Raumordnungsplan geschehen. Sonst steht zu befürchten, dass wertvolle Klimaschutzinteressen nicht berücksichtigt werden können und ein Ausweichen in das Küstenmeer unausweichlich wird. Hierfür empfiehlt sich auch ein Dialog der konkurrierenden Nutzungsinteressen. Die Flächen im Küstenmeer wären durch ihre geringere Küstenentfernung deutlich kostengünstiger zu realisieren als Offshore-Windparks in der AWZ. Zu begrüßen ist die Ausnahme der bereits bestehenden Windparks.

Zur Begründung (2) auf S. 26: Die möglichen Meideffekte, die zum dauerhaften Habitatsverlust führen können, sollten auch im Hinblick auf Effekte durch den Klimawandel überprüft werden, um so die Bewertung mittel- und langfristig dem Seetaucher entsprechend vornehmen zu können. Eine Einordnung als Vorbehaltsgebiet halten wir hingegen nicht für zweckdienlich, insbesondere auch im Hinblick auf neue Studienergebnisse zum Bestand der Seetaucher. Denn demnach sind die Bestandsentwicklungen in der deutschen Nordsee stabil und im Trend auf Grundlage einer einzigartigen Datenbasis der Jahre 2001 bis 2018 nicht rückläufig. Zum Vorbehaltsgebiet der Schweinswale bleibt anzumerken, dass die saisonale Festlegung in dem Zeitraum liegt, in dem die Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee besonders kosteneffizient errichtet werden können.

Zu 2.5.: Zur militärischen Nutzung der Nord- und Ostsee: Militärische Übungsgebiete werden stets nachrichtlich übernommen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Lage bestanden deutlich weniger Nutzungskonkurrenzen. Es sollte überprüft werden, ob den Erfordernissen der Bündnisverteidigung auch an anderer – küstenfernerer – Stelle ausreichend Raum geschaffen werden kann, da es volkswirtschaftlich sinnvoll ist, Offshore-Windparks möglichst küstennah zu errichten. Auch eine Verlegung der Übungsgebiete in Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz könnte – je nach dem Zweck des Gebiets – möglich sein und sollte geprüft werden. Das Beibehalten der Lage der Übungsgebiete sollte in ein Verhältnis gesetzt werden zu den Mehrkosten für die Energiewende, die dadurch ausgelöst werden. Wir regen eine (ggf. vertrauliche) Studie zur Koexistenz von Offshore-Wind mit militärischen Belangen an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:
Heike Winkler
Geschäftsführerin WAB e.V.
Telefon: 0471-39177-0
E-Mail: heike.winkler@wab.net